



Inhalt:

1. I. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2020
2. 1. Geplante 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), Ausweisung einer Fläche als ‚gewerbliche Baufläche‘ im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gewerbepark Senne“.
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
3. 1. Aufstellung des Bebauungsplanes (BPL) Nr. 46 „Gewerbepark Senne“, (Gewerbe- und Industriegebiet). Durchführung des Verfahrens im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP).
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 (BauGB).
4. Bebauungsplanverfahren Nr. 48 „Fichtenbrink-Nord“ .
Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2020

Die nachstehende I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NW i. V. m. § 81 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh angezeigt worden. Der Landrat hat durch Bescheid vom 10.09.2020 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die I. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 geltend gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 25.09.2020
Der Bürgermeister
gez.
(Erichlandwehr)

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 COVID-19-LandesrechtsanpassungsG vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit Beschluss vom 01.09.2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 17.12.2019 erlassen:

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	52.216.493	0	0	52.216.493
Aufwendungen	55.060.763	0	0	55.060.763
Finanzplan				
<u>aus derlaufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	50.194.653	0	0	50.194.653
Auszahlungen	49.772.053	0	0	49.772.053
<u>aus derInvestitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	7.103.715	0	0	7.103.715
Auszahlungen	21.857.750	0	0	21.857.750
<u>aus derFinanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.000.000 EUR um 5.000.000 EUR erhöht und damit auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht aufgestellt.

§ 8

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 9

Die Regelungen zur Nachtragssatzung und den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

2. **1. Geplante 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), Ausweisung einer Fläche als ‚gewerbliche Baufläche‘ im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gewerbepark Senne“.**

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB die geplante 22. Änderung des FNP für den Bereich östlich der Autobahn A 33, westlich der Paderborner Straße und nordwestlich des Bildungszentrums "Erich Klausener" Schloß Holte-Stukenbrock (Landespolizeischule) beschlossen. Der Änderungsbereich soll zukünftig als ‚gewerbliche Baufläche‘ im FNP dargestellt werden. Im Weiteren wurde die ortsübliche Bekanntmachung, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Beschlüsse:

1. Aufstellungsbeschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes/Einleitung des Verfahrens

Im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Bereich östlich der Autobahn A 33, westlich der Paderborner Straße und nordwestlich des Bildungszentrums "Erich Klausener" Schloß Holte-Stukenbrock (Landespolizeischule) als ‚gewerbliche Baufläche‘ dargestellt werden. Der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungsverfahren, parallel, gemäß § 8 Absatz 3 BauGB, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gewerbepark Senne“, durchzuführen.

2. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss/frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Aufstellungsbeschluss für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) und § 2 (2) BauGB durchzuführen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft/tlws. Wald dargestellt. Zur Umsetzung des „Interkommunalen Gewerbegebietes“ der Kommunen Schloß Holte-Stukenbrock, Hövelhof und Augustdorf soll im Ortsteil Stukenbrock-Senne, östlich der Autobahn A 33 zur planungsrechtlichen Absicherung die bestehende Darstellung im FNP dahingehend geändert werden, dass die bisherige Darstellung, durch die Darstellung als ‚gewerbliche Baufläche‘ ersetzt wird. Im Vorfeld dieses Verfahrens wurde das Verfahren, 29. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld, Neudarstellung eines Interkommunalen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) der Kommunen Schloß Holte-Stukenbrock, Hövelhof und Augustdorf auf dem Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, durchgeführt. Dieses Verfahren ist bereits abgeschlossen.

Der geplante Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 53 ha. Die Kernflächen liegen nördlich der Autobahn-Anschlussstelle Stukenbrock-Senne, westlich der L 756 (Paderborner Straße) und umfassen eine Größe von ca. 45 ha. Hinzu kommt eine Ergänzungsfläche östlich der L 756, gegenüber der Landespolizeischule mit einer Größe von ca. 8 ha. Der gesamte Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 53 ha.

Die Lage und Größe des Änderungsbereichs ist der als Anlage beigefügten Karte (Darstellung neu) zu entnehmen. Der Bereich ist durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB findet in der Zeit vom:

12.10.2020 bis einschließlich 11.11.2020

statt.

Der Vorentwurf des Lageplans zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung alt/Darstellung neu), der Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht (Vorentwurf) liegt im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock zu jedermanns Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu äußern und eigene Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]). Stellungnahmen können auch per E-Mail unter folgender Adresse dietmar.rosenberg@stadt-shs.de abgegeben werden.

Im Weiteren sind die o. a. Unterlagen im Internet unter folgenden Link ebenfalls einzusehen.

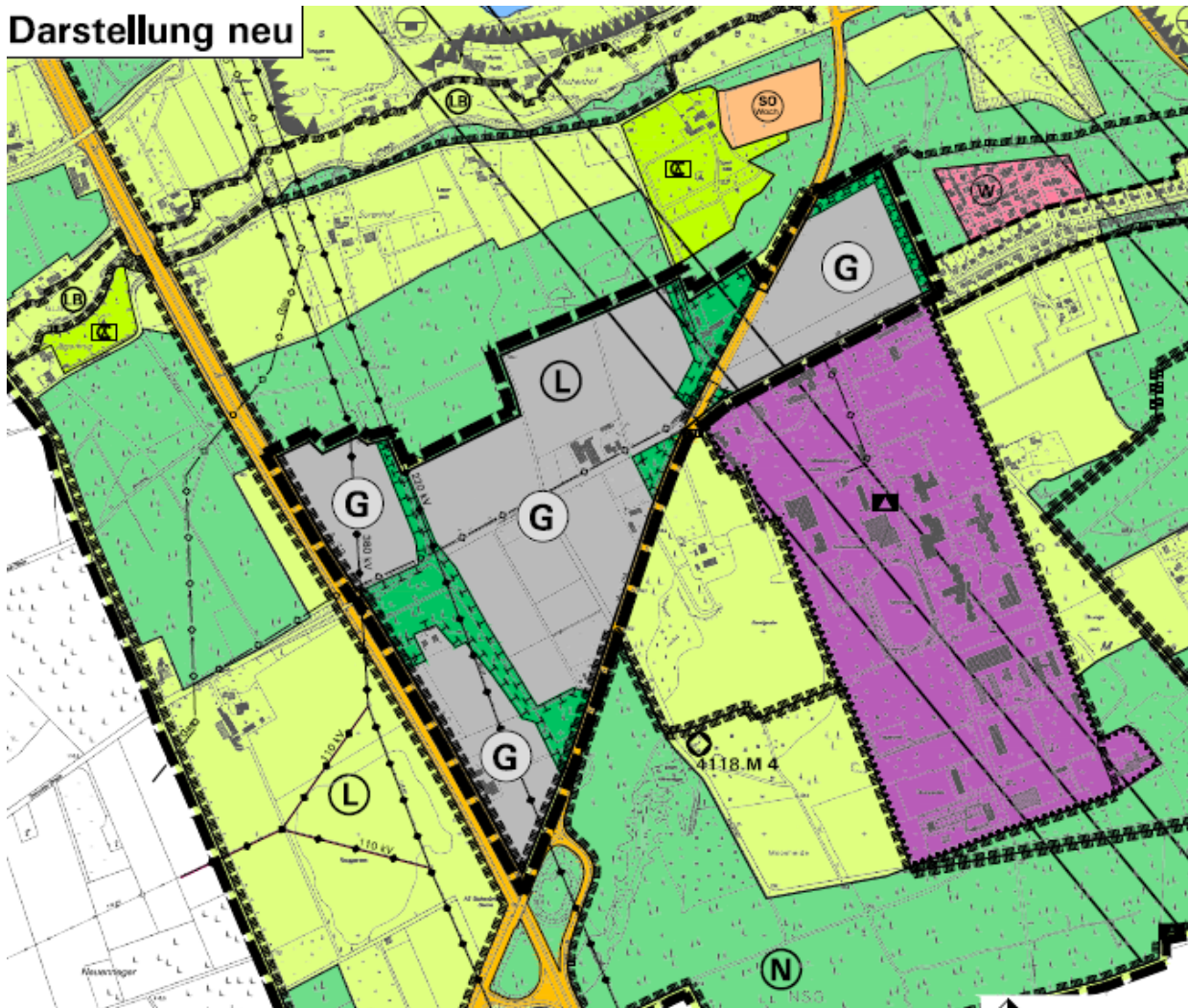
<https://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>

Hinweis:

Sollten sich aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie Änderungen bei den Öffnungszeiten des Rathauses ergeben besteht die Möglichkeit, telefonisch (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]) einen Termin für die Einsicht der Unterlagen, zu vereinbaren.

Der am 23.05.2017 vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beschlossene Aufstellungsbeschluss/Änderungsbeschluss für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB, wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 und § 1 (8) BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt.

Darstellung neu



Schloß Holte-Stukenbrock, 29.09.2020

Der Bürgermeister

gez. Erichlandwehr

3.
 1. Aufstellung des Bebauungsplanes (BPL) Nr. 46 „Gewerbepark Senne“, (Gewerbe- und Industriegebiet). Durchführung des Verfahrens im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP).
 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 (BauGB).

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gewerbepark Senne“ beschlossen. Im Weiteren wurde die ortsübliche Bekanntmachung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 BauGB, beschlossen.

Beschlüsse:

1. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbepark Senne“/Einleitung des Verfahrens

Für den Bereich östlich der Autobahn A 33, westlich der Paderborner Straße und nordwestlich des Bildungszentrums „Erich Klausener“ Schloß Holte-Stukenbrock (Landespolizeischule) wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB beschlossen. Das Plangebiet soll als Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt werden. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 46 „Gewerbepark Senne“.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des „Interkommunalen Gewerbegebietes“ mit den Kommunen Schloß Holte-Stukenbrock, Hövelhof und Augustdorf.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bebauungsplanverfahren, parallel, gemäß § 8 Absatz 3 BauGB, zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, durchzuführen.

2. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss/frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbepark Senne“ ist gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) und § 2 (2) BauGB durchzuführen.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, die Senne Gemeinde Hövelhof und die Gemeinde Augustdorf planen gemeinsam die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets. Der Bedarf der Kommunen an Gewerbe- und Industrieflächen kann durch die bisher planerisch gesicherten Gewerbeflächen nicht mehr gedeckt werden. Abwanderungen und Standortverlagerungen der regionalen, überwiegend mittelständisch geprägten Wirtschaft, sind unbedingt, auch im Interesse der wohnstandortnahen Arbeitsplatzsicherung der Bevölkerung zu vermeiden. Zur Umsetzung des „Interkommunalen Gewerbegebietes“ soll im Ortsteil Stukenbrock-Senne der BPL Nr. 46 „Gewerbepark Senne“ aufgestellt werden. Das Plangebiet soll als Gewerbe und Industriegebiet gemäß der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entwickelt werden.

Der Bebauungsplanbereich umfasst eine Größe von ca. 53 ha. Die Kernflächen liegen nördlich der Autobahn-Anschlussstelle Stukenbrock-Senne, westlich der L 756 (Paderborner Straße) und umfassen eine Größe von ca. 45 ha. Hinzu kommt eine Ergänzungsfläche östlich der L 756, gegenüber der Landespolizeischule mit einer Größe von ca. 8 ha.

Die Lage und Größe des Änderungsbereichs ist der als Anlage beigefügte Karte (Lageplan) zu entnehmen. Der Bereich ist durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Das Entwässerungskonzept wird im Rahmen der Offenlage vorgelegt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB findet in der Zeit vom:

12.10.2020 bis einschließlich 11.11.2020

statt.

Der „Städtebauliche Rahmenplan, Blatt 1, die Plankarte, Bebauungsplan als Vorentwurf, Blatt 2, die Begründung mit Umweltbericht als Vorentwurf und die Verkehrstechnische Untersuchung liegen im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock zu jedermanns Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu äußern und eigene Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]). Stellungnahmen können auch per E-Mail unter folgender Adresse dietmar.rosenberg@stadt-shs.de abgegeben werden.

Im Weiteren sind die o. a. Unterlagen im Internet unter folgenden Link ebenfalls einzusehen.

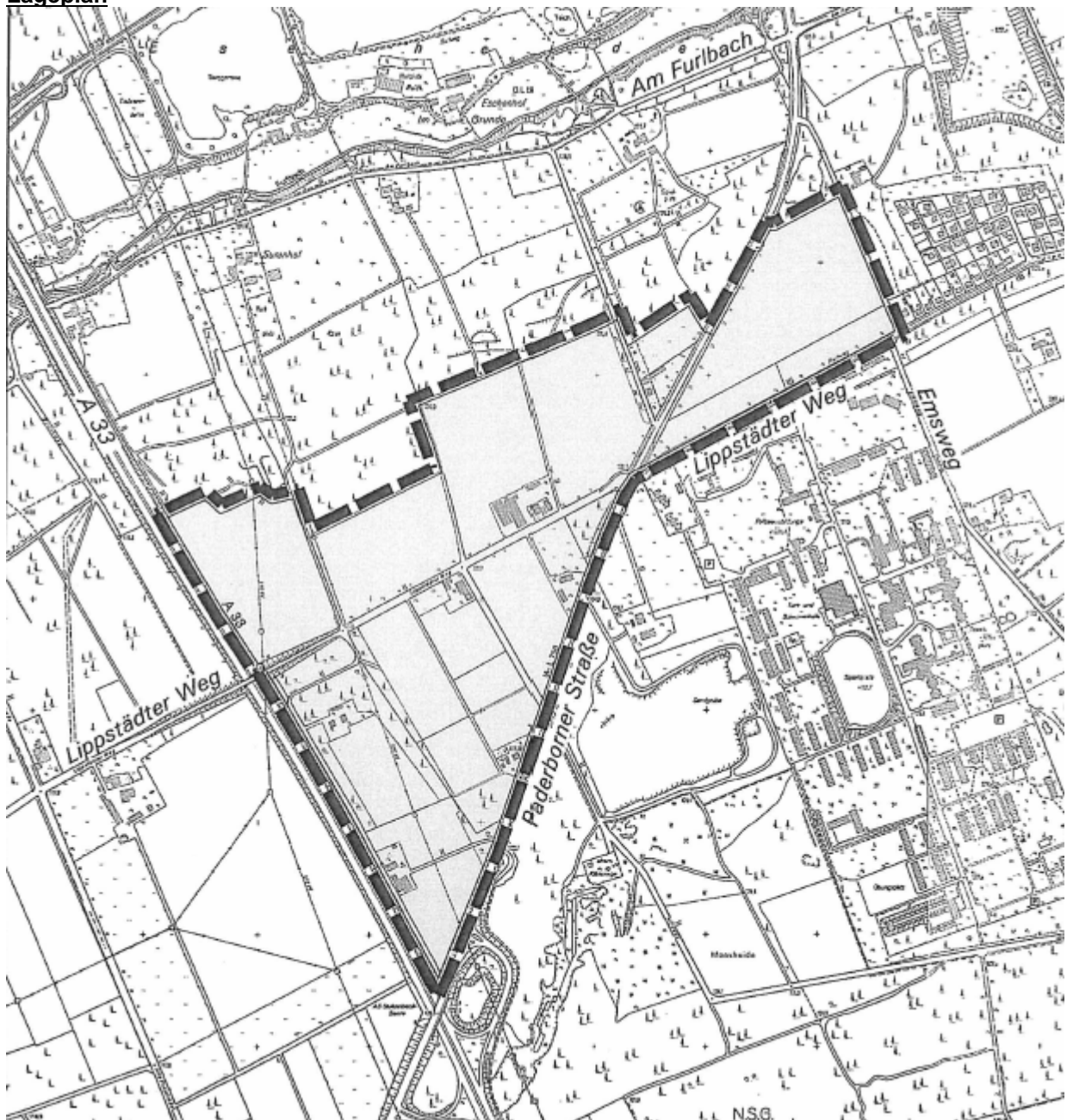
<https://www.schlosholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>

Hinweis:

Sollten sich aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie Änderungen bei den Öffnungszeiten des Rathauses ergeben besteht die Möglichkeit, telefonisch (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]) einen Termin für die Einsicht der Unterlagen, zu vereinbaren.

Der am 23.05.2017 vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Rahmen der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des BPL Nr. 46 „Gewerbepark Senne“ beschlossene Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 BauGB wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt.

Lageplan



Schloß Holte-Stukenbrock, 29.09.2020
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

**4. Bebauungsplanverfahren Nr. 48 „Fichtenbrink-Nord“ .
Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 unter 3. folgenden Beschluss gefasst:

3. Offenlegungsbeschluss

Die Rahmenplanung als Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 48 „Fichtenbrink-Nord“ sowie der Vorentwurf der Begründung sind nach Planvariante 1 und den entsprechend zuvor gefassten Abwägungsbeschlüssen zu überarbeiten und anschließend als Entwurf gemäß der §§ 3 Absatz 2 i.V.m. 4 Absatz 2 BauGB, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (Offenlage).

Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet (WA) entwickelt werden. Ein Teilbereich im Osten wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohngebietes. Es soll so der steigenden Nachfrage nach Wohnraum und Wohnbaugrundstücken Rechnung getragen werden.

In Schloß Holte-Stukenbrock besteht, obwohl bereits mehrere Baugebiete neu ausgewiesen wurden, auch weiterhin eine große Nachfrage nach Wohnraum und Wohnbaugrundstücken. Im Rahmen der allgemeinen Arrondierung bestehender Wohnquartiere soll der Bereich (siehe Anlage Lageplan/Geltungsbereich) für die Wohnnutzung weiterentwickelt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Fichtenbrink-Nord“ umfasst eine Fläche von rund 1,77 ha für ca. 19 neue Wohngrundstücke. Das Plangebiet liegt im Bereich Liemke. Die genaue Lage und Größe des Änderungsbereichs ist der als Anlage beigefügten Karte (Lageplan/Geltungsbereich) zu entnehmen. **Der Geltungsbereich ist durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.** Aufgrund der öffentlichen Straßenflächen, die angelegt werden müssen, ist aus Gründen der Rechtssicherheit, eine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden.

**Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB findet in der Zeit vom:
09.10.2020 bis einschließlich 19.11.2020 statt.**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Fichtenbrink-Nord“ und der Entwurf der Begründung mit Städtebaulicher Rahmenplanung (Stand 08/2019) und der Dokumentation zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, liegt im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock für jede Person zur Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus. Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu äußern und eigene Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]). Stellungnahmen können auch per E-Mail unter folgender Adresse dietmar.rosenberg@stadt-shs.de abgegeben werden.

Im Weiteren sind die o. a. Unterlagen auch im Internet unter folgendem Link einzusehen.

<http://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>

Hinweis:

Sollten sich aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie Änderungen bei den Öffnungszeiten des Rathauses ergeben, besteht die Möglichkeit, telefonisch (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]) einen Termin für die Einsicht der Unterlagen zu vereinbaren.

Die vorstehend am 01.09.2020 vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beschlossene Auslegung (Offenlage) sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt.

Verfügbare Arten von umweltbezogenen Informationen liegen zu folgenden Schutzgütern vor:

Mensch: Mögliche Emissionen durch landwirtschaftliche Betriebe bzw. Tierhaltungsbetriebe (Geruchseinwirkungen, Lärm u. ä.) und landwirtschaftliche Beeinträchtigungen in Randlage zu Acker- und Wiesenflächen über das ortsübliche Maß hinaus, sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, siehe Begründung. Gewerbeemissionen sind im Umfeld nicht bekannt. Bezüglich der verkehrlichen Immissionen ist aufgrund der untergeordneten Größe des Plangebiets, der begrenzten Zahl der Wohneinheiten und der Leistungsfähigkeit des bestehenden und geplanten Straßennetzes eine Verträglichkeit insgesamt gegeben, siehe Begründung. Bodenverunreinigungen und Altlasten sind nicht bekannt. Bezüglich der Ver- und Entsorgung sind auf Grundlage der örtlichen Rahmenbedingungen keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen erkennbar.

Tiere und Pflanzen: Das Plangebiet hat nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft bzw. geschützte oder schutzwürdige Biotope sind durch die Planung nicht betroffen. Bei der Umsetzung der Festsetzungen, wird die Planung voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Artenvielfalt führen. Entsprechend der Liste, der planungsrelevanten Arten in NRW ist für das Plangebiet das Messtischblatt 4117 „Verl“/Quadrant 2, maßgebend. Für das Plangebiet liegen keine konkreten Hinweise vor, dass die in dem Messtischblatt aufgeführten Arten, dort vorkommen, siehe Begründung.

Boden: Gemäß Bodenkarte NRW kommen im Plangebiet zwei verschiedene Bodenarten vor, Sandboden Gley-Podsol und Sandboden Gley. Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen treffen auf die Böden im Plangebiet nicht zu, siehe Begründung.

Wasser: Sonstige ermittelte Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Das Schmutzwasser wird über im Straßenraum verlegte Steinzeugrohrleitungen in den vorhandenen Schmutzwasserkanal abgeleitet und zur Kläranlage geführt. Das auf den Grundstücken und Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser wird mittels Regenwasserkanälen im Straßenraum im Freigefälle über den Fichtenbrink und die St. Michael Straße in die Wapel eingeleitet, siehe Begründung.

Klima und Luft: Mit Blick auf den überörtlichen Klimaschutz bewirkt die Neuausweisung eines Baugebiets grundsätzlich den Verlust und die Versiegelung von Flächen. Da die Bebauung im Plangebiet in offener Bauweise geplant ist und im östlichen Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft mit einer Größe von ca. 0,5 ha festgesetzt wurde, findet nur eine begrenzte Verdichtung statt, siehe Begründung.

Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter: Wechselwirkungen, insbesondere zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen sowie Landschaft, sind im Rahmen der landschaftsräumlichen Wirkung zu sehen. Relevante Auswirkungen oder zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen sind vorliegend jedoch nicht erkennbar. Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Die planerischen Vorgaben fügen sich in das städtebauliche Umfeld ein. Es werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen, siehe Begründung.

Hinweis:

Gemäß § 3 Absatz 2 i.V.m. § 4a Absatz 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bauleitplans (BPL) unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB für den überplanten Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Brinkeweg“ im beschleunigten Verfahren i.V.m. § 13b BauGB („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ nach § 13a BauGB), für die einzubeziehende Außenbereichsfläche, durchgeführt. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich, wurde aber durchgeführt. In dem Verfahren ist nach § 13a Absatz 3 BauGB die Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB nicht erforderlich. Eine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt.

Lageplan/Geltungsbereich



Schloß Holte-Stukenbrock, 29.09.2020
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr